jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/5/12 Ra 2020/03/0027

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.05.2020

Index

L37351 Jagdabgabe Burgenland
L65001 Jagd Wild Burgenland
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art133 Abs6 Z2
JagdG Bgld 2004 §119
JagdG Bgld 2017 §113
JagdG Bgld 2017 §170 Abs8 idF 2018/063
JagdG Bgld 2017 §171 Abs6
JagdG Bgld 2017 §171 Abs9
VwGG §21 Abs1 Z2
VwGG §34 Abs1
VwGVG 2014 §9 Abs2 Z1
VwRallg

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):Ra 2020/03/0028 B 12.05.2020Ra 2020/03/0029 B 12.05.2020

Rechtssatz

Da sich im vorliegenden Fall während des Verfahrens vor dem VwG die Zuständigkeitsvorschriften geändert haben, wäre dieser Umstand vom VwG dahingehend zu berücksichtigen gewesen, dass ab dem 30. November 2018 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 171 Abs. 9 Bgld JagdG 2017) seinem Verfahren die Bezirksverwaltungsbehörde (anstelle der revisionswerbenden Bezirksschiedskommission) als belangte Behörde und damit als Partei gemäß § 18 VwGVG 2014 beizuziehen gewesen wäre. Dies hätte auch eine Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses an die Bezirksverwaltungsbehörde erfordert. Nach dem Gesagten war die revisionswerbende Bezirksschiedskommission (ab dem 30. November 2018) umgekehrt nicht mehr belangte Behörde im Verfahren vor dem VwG, sodass ihr die Legitimation zur Erhebung einer Revision nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG fehlt.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020030027.L04

Im RIS seit

30.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at